S T A D T A H R E N S B U R G **- Beschlussvorlage -**		**Vorlagen-Nummer** **2020/146**
öffentlich		
Datum 06.01.2021	Aktenzeichen II.2.1	Federführend: Frau Reuter

Betreff

Bestimmung des Wahltages für die Bürgermeisterwahl und Festlegung des Termins für eine mögliche Stichwahl

Beratungsfolge **Gremium**	**Datum**	**Berichterstatter**
Wahlausschuss zur Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. Bürgermeisters	28.01.2021	Der Gemeindewahlleiter

Finanzielle Auswirkungen:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:	X	JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				

Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:	
	Statusbericht
X	Abschlussbericht

Beschlussvorschlag:

Als Wahltag für die Bürgermeisterwahl in Ahrensburg wird der 26. September 2021 bestimmt.

Eine mögliche Stichwahl findet am 17. Oktober 2021 statt.

Sachverhalt:

Die Amtszeit des amtierenden Bürgermeisters beträgt gem. § 57 (4) Gemeindeordnung (GO) i. V. m. § 4 (1) der Hauptsatzung der Stadt Ahrensburg sechs Jahre. Die zweite Amtszeit des Bürgermeisters begann am 01.05.2016 und endet demnach am 30.04.2022.

Der Bürgermeisterwahlausschuss bestimmt nach § 48 (1) Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) den Wahltag und den Tag einer notwendig werdenden Stichwahl. Die Wahl und die Stichwahl finden jeweils an einem Sonntag statt. Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Sollte im ersten Wahlgang keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet binnen 28 Tagen eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, welche bei der ersten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Die mögliche Stichwahl hat – sofern erforderlich – innerhalb von 28

Tagen nach der ursprünglichen Wahl stattzufinden (§ 47 (1) GKWG).

Bestimmung des Wahltages der Hauptwahl

Wird die Wahl des Bürgermeisters wegen Ablaufs der Amtszeit notwendig, ist sie gem. § 57 a (1) GO frühestens acht Monate und spätestens ein Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen.

Der Wahltag könnte im Zeitraum zwischen dem 01.09.2021 und dem 31.03.2022 (mit evtl. Stichwahl) festgelegt werden.

Aufgrund der Anordnung über die Bundestagswahl 2020, Teil I, Bundesgesetzblatt Nr. 61, vom 14.12.2020, Seite 2769 findet die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021 statt.

Die Bürgermeisterwahl sollte aus nachfolgenden Gründen zusammen mit der anstehenden Bundestagswahl 2021 durchgeführt werden:

— Erfahrungsgemäß wird durch eine Kombination der Bürgermeisterwahl mit der Bundestagswahl eine höhere Wahlbeteiligung erreicht (s. Kommentar Dehn/Wolf zu § 57a Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO), Erl. zu Abs. 1, Rdz. 3)

— Ein von der Bundestagswahl abweichender Wahltag verursacht vermeidbare Ausgaben in Höhe von ca. 25.000 €.

— Der Tag der Wahl sollte frühestmöglich gewählt werden, da im Falle einer Wahl, berufliche sowie ggf. private Veränderungen der Bewerberin/ des Bewerbers geregelt werden müssen.

— Ferner würde bei unterschiedlichen Wahlterminen die ehrenamtliche Tätigkeit in den Wahlvorständen unnötig in Anspruch genommen werden.

Bestimmung des Wahltages der Stichwahl

Eine Stichwahl ist erforderlich, wenn kein Bewerber/keine Bewerberin mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Dann findet binnen 28 Tagen eine Stichwahl unter den zwei Bewerberinnen oder Bewerbern statt, welche bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben (§ 47 Abs. 1 Satz 2 GKWG).

Für die Stichwahl wird der 17. Oktober drei Wochen nach der Hauptwahl aus folgenden Gründen vorgeschlagen:

– Bei einer Festsetzung der Stichwahl von zwei Wochen nach der Hauptwahl am 10. Oktober würde die Stichwahl in den Herbstferien stattfinden. Herbstferien in Schleswig-Holstein sind in der Zeit vom 04.10. bis zum 16.10.2020. Dies hätte erfahrungsgemäß Auswirkungen auf die Wahlbeteiligung.

– Innerhalb des Zeitraumes zwischen Hauptwahl und Stichwahl sind entsprechend den Vorschriften des GKWG alle für die Stichwahl erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass ein ausreichender Zeitraum für die Wahlscheinbeantragung, die Versendung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen, sowie die Rücksendung der Wahlbriefe eingeplant wird. Gem. dem Kommentar „Kommunalwahlrecht“ von Thiel zu § 48 GKWG, Erl. zu Ziffer 4 Abs. 2 letzter Satz, hat sich in der Praxis ein dreiwöchiger Abstand bewährt.

_____
Michael Sarach
Gemeindewahlleiter

Anlage:

Zeitplan Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisters (in)